

nicht einmal der Uhrmacher, viel weniger die Kundschaft, die Möglichkeit habe, bei Einkäufen sofort den Goldgehalt zu ersehen, so sei einzelnen Fabrikanten, die ihren Abnehmern eine Garantie für 8 Karat = 0,333 bieten wollten, die Idee gekommen, diesen Hinweis mit einem Warenzeichen zu verbinden, was vom Standpunkt der Reellität aus nur begrüßt werden müsse. Wenn das Gesetz bestimme, daß Legierungen unter 0,585 nicht mehr als Gold zu bezeichnen seien, so dürfte es sich immerhin empfehlen, diesen sogenannten minderkarätigen Gehäusen einen Stempel aufzudrücken, welcher den wirklichen Feingehalt erkennen lasse, da sonst der Uebervorteilung leichter Tür und Tor geöffnet werde, zumal das Aufsuchen von Bestellungen auch auf dem Wege des Wandergewerbes gestattet sei, wo der Besteller sehr oft die den Auftrag ausführende Firma gar nicht weiter kenne.

Die vereinigten Ausschüsse der Kammer für Gewerbe- und Verkehrswesen, denen die Angelegenheit darauf überwiesen wurde, konnten den Ausführungen des Uhrmachervereins nur zustimmen. Sie erklärten, daß Uhren ebensoviel abgesetzt würden als Schmucksachen, und daß es sich dieserhalb und besonders auch aus den vom Uhrmacherverein angeführten Gründen empfehle, die Uhren bzw. Uhrengehäuse auch im Gesetz den Schmucksachen gleichzustellen, d. h. also, zu gestatten, daß auch Gehäusen mit weniger als 14 Karat der Feingehalt aufgedrückt werden darf. Die Ausschüsse befürworteten demzufolge eine entsprechende Abänderung der betreffenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1884.

Ob die Anschauungen des Chemnitzer Uhrmachervereins denen der Mehrzahl unserer Kollegen entsprechen, ist noch zweifelhaft. Ein großer Teil will jedenfalls von der Stempelung der unter 14 Karat haltigen Gehäuse nichts wissen, da eine Legierung die mehr als die Hälfte Unedelmetall enthält nicht mehr als Gold bezeichnet werden dürfte. Lassen wir diesen Streit aber vorläufig unentschieden und kommen auf die

rechtliche Lage der 333 Stempelung

zurück, so erscheint es jedem Kollegen, der das Gesetz vom 16 Juli 1884 kennt, klar, daß jeder Versuch die minderkarätigen Gehäuse mit einem ihren Feingehalt andeutenden Stempel zu versehen, strafbar ist, und wenn die Chemnitzer Kollegen keinen Anstand nehmen solche Uhren zu führen, so handeln sie völlig in Verkennung der Tatsachen und setzen sich den mannigfachsten Unannehmlichkeiten aus. Z. B. kann ihnen durch die Polizei ihr Uhrenlager mit Beschlag belegt, die zu Unrecht gestempelten Uhren können weggenommen und sie selbst wegen Vergehen gegen das Feingehaltsgesetz mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Haft bis zu 6 Monaten belegt werden. Die Sache ist also nicht ungefährlich und sollte alle Beteiligten veranlassen schleunigst den begangenen Abweg zu verlassen.

Etwas anderes ist es mit der Frage ob sonst auf eine Änderung der Feingehaltsbestimmungen hingewirkt werden soll. Die Grundidee des Gesetzes, daß Waren in jedem Feingehalt hergestellt werden dürfen, hat jedenfalls zur Erzeugung von direkt als

Schund zu bezeichnenden Uhrgehäusen geführt, wie sie nur in Deutschland verkauft werden dürfen; gegen deren Einführung alle anderen Länder sich aber mit Recht verschließen. Der Ruf, den deutsches Gold im Auslande genießt, ist deshalb für uns wenig schmeichelhaft, und könnte allein Grund genug sein, ein Verbot der Fabrikation solcher minderkarätigen Gehäuse herbeizuwünschen. Ob das Verschwinden der 6, 7 oder 8 karätigen Uhren für uns einen Verlust bedeutet, wäre freilich genau zu erwägen. Denn verdient wird auch an diesen Uhren und ob dann mehr silberne oder 14 kar. Gehäuse gekauft werden, das müßte erst die Zukunft lehren. Wir bitten unsere Kollegen sich zu der Angelegenheit zu äußern und werden einer Debatte gern Raum gewähren.

Immer wieder müssen wir es rügen, daß

Preislisten

mit Zahlen statt Buchstabenauszeichnung offen verschickt werden. Die betr. Firmen sollten doch endlich einsehen, daß sie sich nur selbst schaden, denn es kann keinem Uhrmacher verdacht werden, wenn er solchen Grossisten seine Kundschaft entzieht.

Von dem Reichspostamt erhielten wir auf unsere Beschwerde gegen die

Konkurrenz des Postbeamten

Scholz in Neulübbenau die Mitteilung, daß Genanntem dieser Nebenerwerb verboten worden sei. Das Reichspostamt hat also entgegen der Potsdamer Oberpostdirektion die Gründe, welche uns zu dem Gesuch veranlaßten, anerkannt.

Den Schluß der Sitzung machte der Bericht des Kollegen Hofmann, der als Kassierer unsere

Anzeigenprämie

nach Schöneberg ausbezahlt hat, während ein anderer Antrag wegen Fehlens der Belege abgelehnt werden mußte. Wir möchten dabei unsere Kollegen darauf aufmerksam machen, daß ohne amtliche Beglaubigung der Anzeige unsere Prämie nicht ausbezahlt werden kann.

Nach der Sitzung nahm Herr Diebener Gelegenheit den Mitgliedern für die Aufmerksamkeiten zu danken, welche ihm anläßlich des

10jährigen Bestehens der Leipziger Uhrmacherzeitung

erwiesen worden sind, und versicherte, daß er große Freude über die Blumenspende empfunden habe.

Mit kollegialischem Gruß

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

H. Wildner
Schriftführer.

Zentralstelle zu Leipzig.

Alfred Hahn
Vorsitzender.



Webers Kunstuhr mit selbsttätiger Darstellung des scheinbaren Gestirnlaufes und aller Angaben für den gregorianischen Zeit- und Kirchenkalender*

Von M. Engelmann.

(Mit Originalaufnahmen.)

Das Bestreben, Zeitmeßinstrumenten einen Bewegungsmechanismus anzufügen, der, als ein Miniaturabbild der gewaltigen Himmelsmechanik den Mitmenschen ein Belehrungs- und Orientierungsmittel bieten soll, ist sehr alt. Berichtet doch die Geschichte, daß der chinesische Astronom Hy-Hang bereits 721 eine Wasseruhr gebaut haben soll, die die Bewegungen der Sonne, des Mondes und der fünf Planeten zur Darstellung brachte. Immer vollkommener werdende Erfolge dieses Strebens treten mit den Fortschritten der Wissenschaft und Technik, besonders aber nach

der Erfindung der mechanischen Räderuhren in die Erscheinung. Das Mittelalter, namentlich aber die von dem hochentwickelten Augsburger und Nürnberger Kunstgewerbe des 16. Jahrhunderts geförderten und geleisteten Arbeiten im Bau solcher Kunstuhren zeugen bereits von bedeutender technischer, von der Wissenschaft getragenen Ausbildung. Zumeist waren es Monumentaluhren an öffentlichen Gebäuden oder in Kirchen, die außer ihrem zeitangehenden Zwecke selbsttätige astronomische, zum Teil auch Kalenderwerke erlitten. Vieles davon ist untergegangen, wenig und das meist verändert auf uns gekommen. Ohne eine vollständige Liste geben zu wollen, sollen nachstehend die hauptsächlichsten der uns bekannt gewordenen Kunstuhren mit astronomischen und Kalenderbeigaben Erwähnung finden.

* Wir empfehlen allen in den nächsten Monaten nach Dresden reisenden Kollegen, sich dieses im dortigen königl. mathem. physik. Salon im Zwinger aufgestellte vollendete Werk anzusehen. Der Eintritt in genannten Salon ist während des Sommers unentgeltlich.